

Wettbewerbsstatistik 2021

Weniger Planungswettbewerbe durch COVID-19!

Text: Oliver Voitl

Die Gesamtzahl der bayerischen Wettbewerbe ist wegen Corona gegenüber den letzten Jahren weiter gesunken. Wurden 2020 insgesamt 87 Wettbewerbe registriert, waren es 2021 nur noch 82. Gleichwohl bewegt sich Bayern damit bundesweit weiterhin in der Spitzenklasse und stellt einen Großteil der bundesdeutschen Wettbewerbe.

Anteil der privaten Auslober

2021 wurden über ein Viertel der Wettbewerbe (27 %, 22 Verfahren) von privaten Auslobern mit einer durchweg positiven Resonanz durchgeführt.

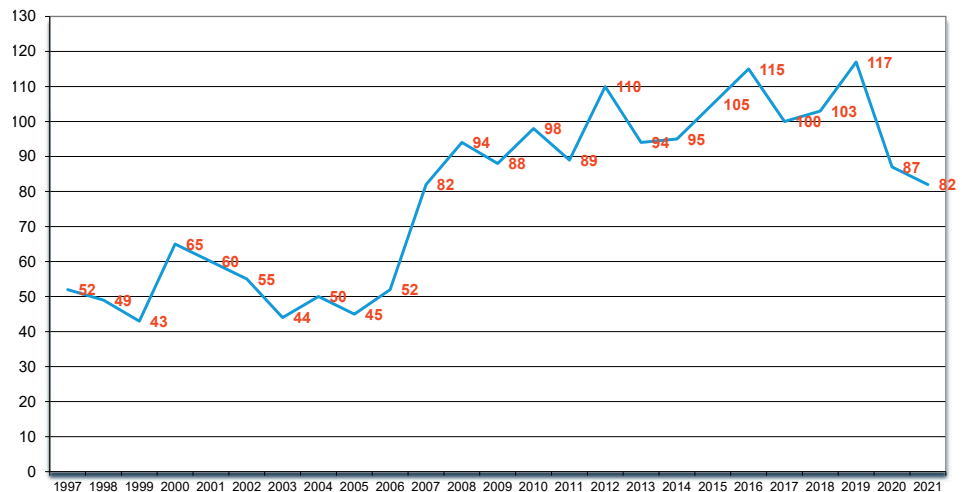
Entwicklung bei öffentlichen Auslobern

Von den von öffentlichen Auftraggebern durchgeführten 60 Wettbewerben (jetzt 73%, im Vorjahr 76 % der gesamten Verfahren) sind 9 unter- bzw. außerhalb und 51 Verfahren, also 86%, oberhalb des Schwellenwertes der Vergabeverordnung angesiedelt.

Dass die Durchführung von Planungswettbewerben vor dem Verhandlungsverfahren Qualität und Rechtssicherheit stärkt, zeigt die hohe Zahl von Wettbewerben im Oberschwellenbereich (51 Verfahren).

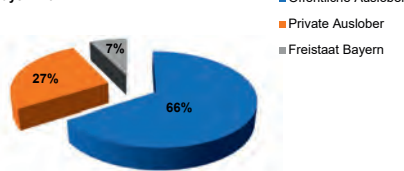
Sieben öffentliche und 21 private Wettbewerbe, also insgesamt 28 Verfahren (Vorjahr 24) wurden „freiwillig“ durchgeführt (unterschwellig und/oder Einladungswettbewerb), was einem Anteil von 34% (Vorjahr 28%) an allen Wettbewerben entspricht. Freiwillig heißt hier, dass Auslober und Auftraggeber von der Qualität und dem Nutzen des Wettbewerbs als Vergabeverfahren überzeugt sind.

Bestätigt hat sich wiederum, dass das Gros der Wettbewerbe von den Kommunen ausgelobt wird (nun 66%, Vorjahr 75%, nun 55 Wettbewerbe, Vorjahr 65 Verfahren), gefolgt von den Privaten mit 27% und 21 Wettbewerben (Vorjahr 24% und 21 Wettbewerbe).



Grafik 1: Wettbewerbe seit 1997

Auslober von Planungswettbewerben in Bayern 2021



Grafik 2: Auslober

Der Freistaat hatte 2013 noch einen 7%igen Anteil an den Verfahren (7), und erhöhte diesen 2014 auf 13% und 12 Wettbewerbe, führte aber 2015 nur 5% (5 Verfahren) durch. 2016 war das Ergebnis ähnlich: 6% mit sieben Wettbewerben. 2017 sank es mit 4 Wettbewerben auf 4%, 2018 auf 3% mit lediglich 3 Verfahren, während 2019 ein Anteil von 4% (5 Verfahren) zu verzeichnen war. 2020 wurde lediglich ein Verfahren ausgelobt. Demgegenüber erhöhte sich der Anteil 2021 wieder auf 6 Verfahren, was 7% entspricht.

Verfahrensarten

Von den insgesamt 82 Wettbewerben wurden/werden durchgeführt:

- 52 Verfahren, (Vorjahr 58) als nichtoffene Verfahren mit Bekanntmachung und Bewerbungs- und Auswahlverfahren, darunter auch private Auslober,
- 28 Verfahren (Vorjahr 24) als direkte Einladungswettbewerbe ohne vorhergehende Bekanntmachung (7 von öffentlichen, 21 von privaten Auslobern),
- 2 Verfahren (Vorjahr 5) als offene Wettbewerbe mit folgenden Teilnehmerzahlen:
 - Marktbereich Pleystein (RW, A+LA+SP), einphasig: 18,
 - Innlande Neuhaus, (RW, A+LA+SP), einphasig: 10.

Die Teilnehmerzahlen bei offenen Wettbewerben belegen, dass bei städtebaulichen Projekten oder Freianlagenplanungen, offene, einphasige Verfahren ohne vorgehendes und aufwändiges Bewerbungs- und Auswahlverfahren durchaus zu handhaben sind. Bei Projekten mit Schwerpunkt Hochbau empfehlen sich allerdings zweiphasige Verfahren und/oder die Bildung von Arbeitsgemeinschaften verschiedener Fachrichtungen.

Vergleich Regierungsbezirke

Bei der Betrachtung der einzelnen Regierungsbezirke ergeben sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (siehe Grafik 3).

Auffallend ist eine seit Jahren rückläufige Zahl im Landkreis München. 2020 wurden hier nur 30% von öffentlichen Auslobern durchgeführt.

Teilnahmeberechtigung von Landschafts- und Innenarchitekten

Landschaftsarchitekten waren bei 68 Wettbewerben (entspricht 83% aller Verfahren, Vorjahr 72%) teilnahmeberechtigt, also direkte Mitverfasser mit entsprechendem Auftragsanspruch, soweit eine Realisierung vorgesehen war.

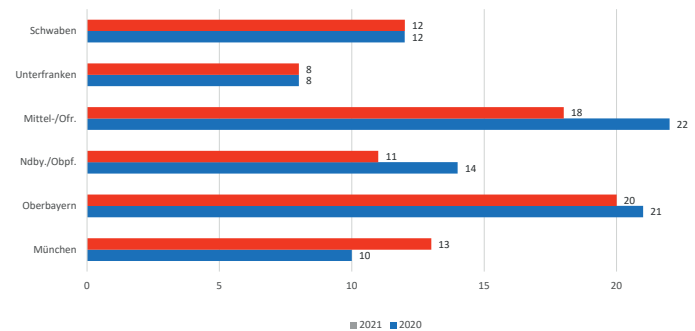
Innenarchitekten waren bei zwei Verfahren (Vorjahr 10), vor allem beim Bauen im Bestand, explizit mitteilnahmeberechtigt. Nachdem die Definition der Teilnahmeberechtigung von Bewerber- bzw. Arbeitsgemeinschaften in den RPW nicht vergaberechtskonform und die geforderte Berechtigung nicht von allen Mitgliedern einer Arge vorzuweisen ist, können sich Innenarchitekten in Gemeinschaften beteiligen, allerdings als Mitverfasser nur, wenn dies in der Bekanntmachung so festgelegt ist.

Beteiligung von „kleineren Büroorganisationen und Berufsanfängern“

Die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sah bisher keine zwingende Beteiligung dieser Berufsgruppen vor, diese sollten lediglich angemessen beteiligt werden. Seit dem 18. April 2016 sind nach § 75 Abs. 4 Vergabeverordnung (VgV) die Eignungskriterien vom Auslober bei geeigneten Aufgaben zwingend so zu wählen, dass diese Berufsgruppen sich bewerben können.

Die Vergabestelle hat also nun auch eine Begründungs- und Dokumentationspflicht, warum eine Aufgabe für kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger nicht geeignet sein soll.

Bei Wettbewerben vor dem darauffolgenden Verhandlungsverfahren gemäß § 17 VgV wird nun unterschieden zwischen Auswahl-



Grafik 3: Regierungsbezirke

kriterien für die Teilnahme am Wettbewerb, die niedriger anzusetzen sind als die Eignungskriterien, welche nur die Preisträger, ggf. mit einer Eignungsleihe nach § 47 VgV, erfüllen müssen. Diese Praxis hat sich bei nichtoffenen Wettbewerben bei vielen Auslobern bewährt, werden doch lediglich der Nachweis der Berufszulassung und die Benennung einer Referenz derselben Honorarzone verlangt.

Resümee

Wie zu erwarten, ist im zweiten Corona-Jahr 2021 die Zahl der Wettbewerbe gegenüber 2020 gesunken, was aber an der Schwierigkeit liegt, Gremien, wie Gemeinde- und Stadträte, arbeitsfähig zu halten. Dennoch liegen dem Referat Vergabe und Wettbewerb zum Januar 2022 schon über 10 Verfahren zur Beratung und Prüfung vor.

Unsicherheiten gab es weiterhin nicht nur in der Gestaltung und Durchführung von Gremiensitzungen, sondern auch bei den Überlegungen, ob und in welcher Form Preisgerichtssitzungen überhaupt stattfinden können. Dabei waren die Auslober klar im Vorteil, die von vornherein ein kleines Preisgericht bestimmt hatten. Mit ausreichend großen Räumlichkeiten und zusätzlich genutzter digitaler und analoger Technik, konnte der notwendige Austausch der Preisrichter während den Sitzungen gewährleistet werden.

In der Pandemie hat sich gezeigt, dass rein digitale Preisgerichtssitzungen nicht förderlich sind. Digitale Formate haben sich aber bei anderen Terminen, wie Preisrichtervorbereitungen, Kolloquien etc. durchaus bewährt.

VgV-Verfahren

Durch das neue Vergaberecht wurde bei Vergaben ohne vorangestellten Wettbewerb die Bewerbungsphase für beide Seiten deutlich vereinfacht, die Bewerbung erfolgt nun seitens des Bewerbers ausschließlich mit Eigenerklärungen, die Nachweise erbringen nur die ausgewählten Bewerber.

Hier hat sich mittlerweile aber gezeigt, dass viele Vergabestellen, bzw. deren Verfahrensbetreuer aus Unkenntnis der Neuerungen der VgV gegenüber der VOF weiterhin überzogene und unzulässige Eignungskriterien ansetzen und deren Nachweise zur Bewerbung fordern.

Die von der Vertreterversammlung im November 2019 beschlossene einjährige Erfassung aller bayerischen VgV-Verfahren und eine erste Auswertung haben ferner ergeben, dass weiterhin überzogene Eignungskriterien gefordert werden, wie z.B. Referenzen derselben Nutzungsart, Bevorzugung größerer Büros oder nichtangepasste Umsatzzahlen (siehe auch DABRegional Bayern 09 2021).

Um die Missstände zu rügen bzw. zu beheben, hat eine Projektgruppe des Kompetenzteams Vergabe und Wettbewerb zwei Merkblätter erarbeitet:

- Rechtsschutz bei VgV-Verfahren und Beispielrüge
- Best Practice bei VgV-Verfahren mit projektgrößenbezogenen Eignungskriterien.

Beide stehen im Bereich Vergabe auf der Homepage der Bayerischen Architektenkammer zum Download bereit und wurden den öffentlichen Auftraggebern übermittelt. 